

Tischvorlage

zu TOP 3a der SozA-Sitzung
am 27.07.2017

Stellungnahme Gh zur Vorlage Ref.V („Nürnberger Weg zur Qualitätssicherung und –Verbesserung in stationären Einrichtungen der Altenpflege „) für die Sitzung des Sozialausschusses am 27.07.2017

In der von Ref.V vorgeschlagenen „Nürnberger Initiative“ wird mehrfach auf die Fachstelle für Qualitätssicherung und –Entwicklung für Pflegeeinrichtungen FQA verwiesen. Hierzu einige erläuternde Angaben, was die Arbeit der FQA betrifft:

1. Organisation der FQA

Die FQA der Stadt Nürnberg handelt unabhängig auf der Grundlage des gesetzlichen Auftrages des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG). Aufgaben und Befugnisse der FQA sind verbindlich vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) in den PfleWoqG Artikeln 11 bis 17 sowie im Prüfleitfaden des StMGP festgelegt. Es fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich einzelner FQAs neue Prüfmodalitäten festzulegen. Dies kann lediglich vom StMGP für alle FQAs in Bayern angeordnet werden.

2. Prüfvorgehen der FQA

Der Ablauf der Prüfung wird durch den Prüfleitfaden des StMGP vorgegeben. Dabei prüft die FQA anhand von Schlüsselsituationen die Pflegeeinrichtungen. Der hermeneutische Prüfansatz ist im Prüfleitfaden des StMGP festgelegt und zeichnet die Arbeitsweise der FQA aus. Darin unterscheidet sich der Prüfmodus auch deutlich von dem des MDK. Jede Prüfung erfolgt nach risikoorientierten Gesichtspunkten und wird den spezifischen Gegebenheiten der Pflegeeinrichtung angepasst.

3. Veröffentlichung der Prüfberichte der FQA

Zu einer Veröffentlichung der Prüfberichte durch die FQA fehlt die gesetzliche Grundlage. Diese wird derzeit vom StMGP überarbeitet. Es steht jeder Pflegeeinrichtung offen, die Prüfberichte zu veröffentlichen. Bei einer 2012 von der FQA durchgeführten Abfrage aller Nürnberger Pflegeeinrichtungen gab es keine Zustimmung zur Veröffentlichung.

Eine Kurzzusammenfassung müsste allein durch den jeweiligen Träger erstellt werden. Eine von der FQA autorisierte Bewertung könnte rechtlich als nicht zulässige Umgehung des derzeitigen für die FQA geltenden „Veröffentlichungsverbots“ gewertet werden.

4. Gesetzlicher Auftrag der FQA

Im PfleWoqG Artikel 11, Absatz 4 ist festgelegt, dass die FQA in jeder stationären Einrichtung mindestens einmal im Jahr die Einhaltung des PfleWoqG überprüfen muss. Es ist nicht die Aufgabe der FQA, mit Kennzahlen eine vergleichende Bewertung von Pflegeeinrichtungen zu erstellen.

Die gesetzliche Vorgabe (mindestens eine jährliche Begehung pro stationärer Einrichtung) kann die FQA Nürnberg aufgrund fehlender Personalkapazität seit 2016 nicht mehr einhalten. Die FQA muss

daher derzeit ihre Kernaufgaben priorisieren und stellt v.a. die zeitnahe Bearbeitung von Beschwerden und Nachschauen bei erheblichen Mängeln sicher. Dass sich über die Jahre hinweg das Strukturmuster der Mängel ähnelt, liegt in erster Linie daran, dass sich strukturelle Probleme in den Pflegeeinrichtungen (v.a. was die Personalsituation betrifft) eher verschlechtert haben. Prüf- und Kontrollmechanismen können Probleme aufzeigen, über Beratungen und Sanktionen Verbesserungen anstoßen, aber keine strukturellen Gegebenheiten verändern.

5. **Qualitätssicherung durch die FQA**

Alle in der FQA tätigen Personen sind zertifizierte Auditoren und verfügen über langjährige Erfahrung in der Pflege. Die Zunahme der festgestellten Mängel in den letzten Jahren zeigt, dass die FQA-Mitarbeiter durchwegs in der Lage sind Fehler und Unzulänglichkeiten in den Einrichtungen zu erkennen und zu benennen. Gesetzlicher Auftrag der FQA laut PflWoqG Artikel 12 ist es, den Träger über die Abstellung der Mängel zu beraten. Erst wenn festgestellte Mängel nach einer Beratung nicht abgestellt wurden oder die Mängel erheblich sind, ist nach Artikel 13 PflWoqG eine Anordnung möglich. Die FQA ist in den Einrichtungen nur während der Begehungen vor Ort. Es wird von der FQA die Umsetzung der Mängelbeseitigung geprüft; für das nachhaltige Implementieren von Qualität in der Pflege ist letztendlich die Pflegeeinrichtung zuständig.

6. **Ausblick**

Prinzipiell ist eine Zunahme von Qualitätssicherungsmaßnahmen in den Nürnberger Pflegeeinrichtungen begrüßenswert.

Die Stadt Nürnberg verfügt mit der FQA bereits über eine qualifizierte externe Beratungsstelle, die vertraulich arbeitet, Verbesserungsansätze entwickelt und deren Umsetzung begleitet. Allerdings ist die FQA in der derzeitigen Besetzung nicht in der Lage, den gesetzlich geforderten Prüfauftrag zu erfüllen. Dies wurde auch in der Sitzung des Gesundheits- und Sozialausschusses vom 22.06.2017 fraktionsübergreifend kritisch gesehen, ebenso wie in Presseberichten, einschl. Leserbriefen. Daher sollte aus der Sicht von Gh erste Priorität haben, das Qualitätssicherungsorgan FQA personalmäßig so auszustatten, dass es seinen gesetzlichen Aufgaben in vollem Umfang nachkommen kann.

K.g. 24. JUL. 2017 OBM
ky